

## Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 20.04.2021

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Andrea Michelsen	<i>Datum</i> 10.01.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	20.01.2022	Ö

### **Sachverhalt**

Am 30.03.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen die Satzung der Gemeinde Göhlen über die Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow beschlossen, diese wurde mit Schreiben vom 16.04.2021 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust- Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Mit Schreiben vom 21.12.2021 teilte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass die Friedhofsbenutzungssatzung und die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet, aufeinander abgestimmt und erneut beschlossen werden sollen.

Folgende Hinweise sind ergangen:

Die Grabstättenbezeichnungen unter § 3 Nr. 1a) - h) der Gebührensatzung stimmen nicht mit der abschließenden Aufzählung der zu unterscheidenden Grabstätten überein.

Gemäß § 3 Nr. 1c) - d) der Gebührensatzung gibt es nur Wahlgrabstätten 3- und 4-fach. In § 14 (1) S. 1 der Benutzungssatzung ist von drei oder mehreren Verstorbenen (Familiengrab) die Rede.

In § 3 Nr.1 h) der Gebührensatzung heißt es, „Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte“, ohne Aussage, ob es sich auf Urnen- und/oder Sarggrabstätten beziehen soll. In § 12 (3) der Benutzungssatzung ist von „Reihengrabstätten für Särge mit Grabplatte“ die Rede.

In § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung heißt es, „Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes“. Nach § 12 (3) S. 5 der Benutzungssatzung wird ein Nutzungsrecht für Särge mit Grabplatte hingegen nicht vergeben. Diese

Aussagen widersprechen damit den Buchstaben f) - h) des § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung.

„Laut Auszug der Niederschrift zur Beschlussfassung der Gebührensatzung wurden im Zuge der Sitzung Änderungen beschlossen. Die Gebühren unter § 3 Nr. 3 und 4 der Gebührensatzung wurden gestrichen. Wie werden die Kosten für Entsorgung und Beräumung nun gedeckt? Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation war ja noch nicht bekannt, dass die Gemeindevertretung diese Gebühren streichen wird. Daher dürfte der Wegfall dieser Gebühren in der Kalkulation ja auch noch keine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben.“

Durch die Streichung der Nummern 3 und 4 im § 3 der Gebührensatzung sind die Gebühren der Nummern 5 - 8 des Entwurfes der Gebührensatzung entsprechend „vorgerückt“. Jedoch wurden die durch die Änderungen erforderlich werdenden Anpassungen der in der Gebührensatzung nachfolgenden Paragraphen nicht bedacht (Nr. 2 im § 4 muss entfallen, die Verweise in Nr. 3 - 6 des § 4 sowie die Sätze 1 und 2 des § 5 der Gebührensatzung müssen entsprechend angepasst werden).

§ 16 (7) S. 2 der Benutzungssatzung besagt, „Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, kostenpflichtig die Grabstätten beräumen und die baulichen Anlagen entsorgen zu lassen.“ Es wird nicht festgelegt für wen es kostenpflichtig ist und auf welcher Grundlage.

Die vorgenannten Bezeichnungen wurden aufeinander abgestimmt, und die geforderten Anpassungen vorgenommen. Hinsichtlich der Kalkulation ist festzustellen, dass die beschlossenen Änderungen keine Auswirkungen hatten.

## **Beschlussantrag**

### **1. Beschlussantrag:**

Die Gemeindevertretung Göhlen erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 20.04.2021 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 14.01.2022).

Oder

### **2. Beschlussantrag:**

Die Gemeindevertretung Göhlen erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 20.04.2021 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 14.01.2022) mit folgenden Änderungen:

1.....

## **Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage/n**

2	Stellungnahme LK LUP Schreiben vom 21.12.2021 (öffentlich)
3	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 20.04.2021 (Stand 14.01.2022) (öffentlich)

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Göhlen  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Ludwigslust-Land  
Wöbbeliner Straße 5  
19288 Ludwigslust

Amt Ludwigslust-Land  
Posteingang  
27. Dez. 2021  
Vertm. ....

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit  
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner  
Herr Scheer

Telefon 03871 722-3004 | Fax 03871 722-77-3004

E-Mail kevin.scheer@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
30.K.S.	Parchim	205	21.12.2021

## Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow;

## Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang und die Kenntnisnahme der am 30.03.2021 beschlossenen und gemäß § 5 Abs. 4 S. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) anzeigepflichtigen o.g. Satzungen.

### Hinweise:

- Die Grabstättenbezeichnungen unter § 3 Nr. 1 a) – h) der Gebührensatzung stimmen nicht mit der abschließenden Aufzählung der zu unterscheidenden Grabstätten nach § 11 (1) der Benutzungssatzung überein. Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die Bezeichnung bestenfalls identisch sein.
- Gemäß § 3 Nr. 1 c) – d) der Gebührensatzung gibt es nur Wahlgrabstätten 3-fach und 4-fach. In § 14 (1) S. 1 der Benutzungssatzung ist jedoch von drei oder mehreren Verstorbenen (Familiengrab) die Rede. Dies suggeriert einem, dass es auch mehr als nur 4-fach Wahlgrabstätten geben könnte. Auch hier sollten die Satzungen aufeinander abgestimmt werden.
- In § 3 Nr. 1 h) der Gebührensatzung heißt es, „Rasenreihengrabstätten mit Grabplatte“, ohne Aussage dazu, ob es sich auf Urnen- und/oder Sarggrabstätten beziehen soll. In § 12 (3) der Benutzungssatzung ist jedoch von „Reihengrabstätten für Särge mit Grabplatte“ die Rede. Auch hier weichen die Bezeichnungen voneinander ab.



- In § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung heißt es, „Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes“. Nach § 12 (3) S. 5 der Benutzungssatzung wird ein Nutzungsrecht für Särge mit Grabplatte hingegen nicht vergeben. Und in § 15 (2) der Benutzungssatzung heißt es, „Für anonyme und Urnengrabstätten mit Grabplatte wird ein Nutzungsrecht nicht vergeben“. Die vorgenannten Aussagen in der Benutzungssatzung widersprechen damit zumindest den Buchstaben f) – h) des § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung. Die Satzungen sollten dahingehend überarbeitet und aufeinander abgestimmt werden.
- Laut Auszug der Niederschrift zur Beschlussfassung der Gebührensatzung wurden im Zuge der Sitzung einige Änderungen beschlossen. So wurden z.B. die Gebühren unter § 3 Nr. 3 und 4 der Gebührensatzung gestrichen. Wie werden die Kosten für die Entsorgung und Beräumung nun gedeckt? Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation war ja noch nicht bekannt, dass die Gemeindevertretung diese Gebühren streichen wird. Daher dürfte der Wegfall dieser Gebühren in der Kalkulation ja auch noch keine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben.
- Durch die Streichung der Nummern 3 und 4 im § 3 der Gebührensatzung sind die Gebühren der Nummern 5 - 8 des Entwurfes der Gebührensatzung entsprechend „vorgerückt“. Jedoch wurden die durch die Änderungen erforderlich werdenden Anpassungen der in der Gebührensatzung nachfolgenden §§ nicht bedacht. So hätte z.B. die Nr. 2 im § 4 der Gebührensatzung entfallen müssen, da sich dort auf die (gestrichenen) Gebührennummern bezogen wird. Zudem wird auch in den Nummern 3 – 6 des § 4 auf Gebührennummern des § 3 verwiesen. Diese Verweise hätten analog der vorgenommenen Streichungen/Veränderungen der Gebührennummern im § 3 angepasst werden müssen. Mit gleicher Begründung sind auch die Sätze 1 und 2 des § 5 der Gebührensatzung anzupassen.
- § 16 (7) S. 2 der Benutzungssatzung besagt, „Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, kostenpflichtig die Grabstätten beräumen und die baulichen Anlagen entsorgen zu lassen.“ Es wird nicht festgelegt für wen es kostenpflichtig ist und auf welcher Grundlage.

Aus den vorgenannten Gründen sollten beide Satzungen überarbeitet, aufeinander abgestimmt und erneut beschlossen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Scheer  
SB Kommunalaufsicht

# ENTWURF

(Stand 14.01.2022)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des Bestattungsgesetzes vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) und der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes (Friedhofsbenutzungssatzung) in Leussow vom 15. April 2021 wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen vom ..... 2022 folgende Satzung erlassen:

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 20. April 2021 (Friedhofsgebührensatzung)**

### **Art. 1**

**Die Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 20. April 2021 wird wie folgt geändert:**

#### **1. § 3 (Gebührenmaßstab und -satz) wird wie folgt geändert:**

##### **a) § 3, Nr. 1 wird wie folgt gefasst:**

1. Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes

a)	je Einzelgrabstätte (EG)	447,00 €
b)	je Doppelgrabstätte (DG)	835,00 €
c)	je Wahlgrabstätte (3-fach)	1.223,00 €
d)	je Wahlgrabstätte (4-fach)	1.611,00 €

Grabstättengebühr

e)	je Urnengrabstätte mit Grabplatte	646,00 €
f)	je Urnengrabstätte anonym	446,00 €
g)	je Urne auf einer Sarggrabstelle, für die bereits ein Nutzungsrecht erworben wurde	83,00 €
h)	je Rasenreihengrabstätte für Säрге mit Grabplatte	1.647,00 €

##### **b) § 3, Nr. 6 wird wie folgt gefasst:**

6. Die Beschaffung der Grabplatten für die Grabarten unter 1f) und 1h) erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Dabei wird der Preis des jeweiligen Steinmetzes für die Grabplatte inkl. Inschrift und Verlegung an den Nutzungsberechtigten weitergereicht.

**2. § 4 (Entstehung der Gebühr) wird wie folgt gefasst:**

**§ 4  
Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 1 und 2 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. mit Beginn der Nutzung,
2. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 3 mit Beginn der Nutzung
3. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 4 in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bei Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen,
4. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 mit dem Tag der Beräumung bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen.
5. Die Kosten der Grabplatten nach § 3 Ziffer 6 entstehen mit dem Tag der Beisetzung/Bestattung.

**3. § 5 (Fälligkeit) wird wie folgt gefasst:**

**§ 5  
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 3 Ziffer 1 bis 3 und 5 bis 6 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr nach § 3 Ziffer 4 wird für bestehende Gräber am 15. Februar des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, bei Neuerwerb und Verlängerungen des Nutzungsrechtes sowie Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**Art.  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift  
Bürgermeister